

# RICHTLINIEN

für die Verleihung des SPORTUNION-Ehrenzeichens der  
SPORTUNION Steiermark (Land) und der  
SPORTUNION Österreich (Bund)

## 1. Grundlage der Verleihung:

Das SPORTUNION-Ehrenzeichen wird für besondere Verdienste und Leistungen um einen SPORTUNION-Verein, die SPORTUNION Steiermark, die SPORTUNION Österreich und um den Sport im Allgemeinen verliehen.

## 2. Die Verleihung erfolgt an:

- a) Vereinsfunktionäre, Funktionäre der SPORTUNION Österreich und an SPORTUNION Mitglieder, die sich durch außerordentliche Leistungen um den Verein bzw. die SPORTUNION verdient gemacht haben.
- b) Personen, die Nichtmitglieder der SPORTUNION Österreich sind, sich aber um den Sport im Allgemeinen und ganz besondere Verdienste durch Unterstützungen bzw. Förderungen, wie z.B. Sponsoren, Politiker, hochgestellte Persönlichkeiten etc. erworben haben.

## 3. Verleihungsrecht:

Das SPORTUNION-Ehrenzeichen wird vom Arbeitsausschuss bzw. Vorstand des Landesverbandes und der Bundesleitung der SPORTUNION verliehen.

## 4. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung haben:

- a) Vereinsleitungen
- b) Bezirksleitungen
- c) Arbeitsausschuss und Vorstand des Landesverbandes
- d) Bundesleitung
- e) Ländertag
- f) Bundestag

## 5. Verfahren um die Verleihung:

Der Antrag muss enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, genaue Anschrift, Name des SPORTUNION-Vereines, Beitritt zur SPORTUNION; sowie die Unterschrift des Obmannes.
- b) Angabe aller Funktionen mit genauer Zeitangabe, die der Betreffende ausgeführt hat bzw. noch ausübt. Ferner mögen die verschiedenen Verdienste und Leistungen angeführt werden, die für den Verein bzw. die SPORTUNION geleistet wurden.

- c) Der Antrag für den unter Punkt 4 angeführten Vorschlagsberechtigten ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ehrung an den Landesverband zu richten.
- d) Für ein Bundesehrenzeichen ist der Antrag noch früher an die Landesleitung zu senden, die ihn nach Überprüfung an die Bundesleitung schickt.
- e) Die Verleihung eines Ehrenzeichens wird mit einer Urkunde bestätigt.

#### **6. Aberkennung eines Ehrenzeichens:**

Die Landes- bzw. Bundesleitung kann ein von ihr verliehenes Ehrenzeichen aus disziplinarischen Gründen aberkennen.

#### **7. Das SPORTUNION-Ehrenzeichen**

der SPORTUNION Steiermark und der SPORTUNION Österreich wird in folgenden Stufen verliehen: **Bronze – Silber – Gold**

#### **8. Die Verleihung eines Ehrenzeichens**

Erfolgt in jeder Stufe nur einmal – ausgenommen des Goldenen von der SPORTUNION Steiermark

#### **9. Verleihungsbedingungen:**

##### **Bronze (Land) für 10-jährige**

Mitgliedschaft (Pkt. 2.a) und sehr gute, aktive Mitarbeit, sowie Mitarbeit in fachlicher und organisatorischer Art in einem SPORTUNION-Verein.

##### **Bronze (Bund) für 15-jährige**

Mitgliedschaft und besondere Verdienste um einen SPORTUNION-Verein.

##### **Silber (Land) für 20-jährige**

Mitgliedschaft, hervorragende Leistungen für einen SPORTUNION-Verein oder SPORTUNION-Bezirk.

##### **Silber (Bund) für 25-jährige**

Mitgliedschaft und großartige Verdienste um einen Verein sowie bereitwillige Mitarbeit im SPORTUNION-Bezirk sowie bei verschiedenen Veranstaltungen.

##### **Gold (Land) für 30-jährige**

Mitgliedschaft sowie außergewöhnliche Leistungen und Verdienste, die unter besonderem Einsatz zur Förderung und zum Ausbau der SPORTUNION und des Landesverbandes beigetragen haben. An außerordentlich verdiente Mitglieder und Funktionäre, die dem Punkt 2 entsprechen und die obigen Leistungen auch 40, 45, 50 usw. Jahren erfüllen, kann die SPORTUNION Steiermark das Ehrenzeichen in Gold mehrmals verleihen. In das Goldene Ehrenzeichen wird die entsprechende Jahreszahl eingeprägt.

##### **Gold (Bund) für 35-jährige**

Mitgliedschaft und besonders hervorragende Verdienste um die SPORTUNION in Österreich.

**10. Jubiläumsurkunde:**

Vereine, die 25, 30, 40 50 und weitere Jahrzehnte der SPORTUNION Steiermark angehören, bekommen auf Grund eines Antrages des jubilierenden Vereines eine entsprechende Urkunde vom Landesverband überreicht.

**11. Die angegebenen Jahreszahlen**

sind Richtzeiten, die bei ganz außerordentlichen Leistungen und bei besonderen einmaligen Anlässen auch unterschritten werden dürfen.